

BIPRO e.V. Beitragsordnung

Stand: Januar 2027

I. Vereinsbeitrag

BIPRO erhebt den Vereinsbeitrag von seinen ordentlichen Mitgliedern sowie den Förderunternehmen für das jeweilige Normnutzungsgebiet (aktuell Deutschland und Österreich) gesondert nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Unternehmen sind gem. §§ 4 Abs. 2 lit. a), 7 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.

1. Bemessungsgrundlage

a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bemisst sich für Versicherungsunternehmen in Deutschland nach den gebuchten Bruttobeitragseinnahmen in Euro gemäß der dem Stand der Beitragsordnung 13 Monate vorangegangenen [BaFin-Meldung](#).

Die Einstufung erfolgt gemäß der Beitragsstaffel in Anlage B.

Alle Mitgliedsbeiträge unterliegen einer zweiprozentigen Dynamik. Für die Versicherungsunternehmen, deren Bemessungsgrundlage sich nach gebuchten Bruttobeitragseinnahmen richtet, beginnt die Dynamik erst im Jahr 2028.

b) Versicherungsunternehmen, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen und/ oder nicht an die BaFin melden, werden gemäß der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen der Vorjahresbilanz eingestuft. Sind die Bruttobeitragseinnahmen der Vorjahresbilanz nicht zu entnehmen, erfolgt die Einstufung im Einzelfall in Abstimmung mit der Geschäftsstelle. Die Konzernklausel gilt entsprechend.

c) Bei Nicht-Versicherungsunternehmen orientiert sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags an der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter des Unternehmens. Die Berechnung der Mitarbeiterzahl geschieht entsprechend des arbeits-/ sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs. Teilzeit- oder geringfügig Beschäftigte sind auf Vollarbeitszeitverhältnisse hochzurechnen.

Nicht als Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind Auszubildende, Praktikanten, stud. Hilfskräfte, gesetzl. Vertreter der Gesellschaft (Vorstand der AG, Gesellschafter-GF der GmbH u. ä.), AR-Mitglieder, für das Unternehmen freiberuflich tätige Unternehmer.

Die Einstufung erfolgt gemäß der Beitragsstaffel in Anlage A.

Bei verbundenen Unternehmen bzw. Konzernunternehmen ist die Gesamtmitarbeiterzahl der Unternehmen/ des Konzerns maßgebend.

d) Im Normnutzungsgebiet Österreich bemisst sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags an der Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens gemäß vorstehend unter Ziff. 1 c) genannter Definition und Beitragsstaffel.

e) Bei einer Tätigkeit in mehr als einem Normnutzungsgebiet werden für die Beitragshöhe die Bruttobeitragseinnahmen sowie die Mitarbeiterzahl im jeweiligen Normnutzungsgebiet zugrunde gelegt. Dabei sind in Österreich die Mitarbeiter dem Normnutzungsgebiet zuzurechnen, die dort überwiegend wertschöpfend tätig sind. Ist ein Unternehmen in einem Normnutzungsgebiet tätig, ohne dort Mitarbeiter gemäß vorgenannter Zählweise zu haben, wird die Beitragsgruppe A unterstellt. Die Ausführungen zu Normnutzungsgebieten gemäß Ziff. 1, S. 2, 3 gelten entsprechend.

2. Bemessungszeitraum, unterjähriger Vereinsbeitritt

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres berechnet und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Erfolgt der Vereinsbeitritt im ersten Quartal, ist ein voller Jahresbeitrag, bei Beitritt im zweiten Quartal $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages, bei Beitritt im dritten Quartal $\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrages und im vierten Quartal $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu zahlen.

3. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines vollen Mitgliedsbeitrages erhoben.

4. Dynamisierung

Hinweise:

In der Mitgliederversammlung 2025 wurde durch die Mitglieder entschieden, dass der Mitgliedsbeitrag für Versicherungsunternehmen ab dem Jahr 2028 einer zweiprozentigen Dynamik unterliegt.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Dezember 2019 wurde durch die Mitglieder entschieden, dass der Mitgliedsbeitrag für Nicht-Versicherungsunternehmen ab dem Jahr 2022 einer zweiprozentigen Dynamik unterliegt.

5. Einstiegsregelung für Neumitglieder

Neumitglieder, mit Ausnahme von Versicherungen, Banken und Kapitalanlagegesellschaften, können von einer vierjährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um $\frac{2}{3}$ und im darauffolgenden Jahr um $\frac{1}{3}$ - jedoch max. jeweils auf den Beitrag der Beitragsgruppe A (Mindestbeitrag). Die Aufnahmegebühr wird zur Hälfte im dritten Jahr der Mitgliedschaft und zur weiteren Hälfte im darauffolgenden Jahr fällig. Für Neumitglieder, die von der Einstiegsregelung Gebrauch machen, ist die Kündigung der Mitgliedschaft frühestens zum Ende des zweiten Mitgliedsjahres möglich. In den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft besitzt das Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht. Ab dem dritten Jahr der Mitgliedschaft wird das Mitglied ordentliches Mitglied.

II. Förderunternehmen

Unternehmen können den Verein als Förderunternehmen unterstützen. Ein Förderunternehmen ist kein Vereinsmitglied und hat somit kein aktives und passives Wahlrecht sowie auch kein

Normnutzungsrecht. Grundsätzlich wird die gegenseitige Verwendung der Logos/ Marken in der markenrechtlich geschützten Ausführung angestrebt. Der Beitrag von Unternehmen bis 10 Mitarbeitern beträgt 199 EUR, von Unternehmen ab 11 Mitarbeitern 499 EUR. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt I.1 entsprechend. Bei unterjährigem Beitritt gilt I.2 entsprechend. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

III. Meldung der Mitarbeiterzahl

BIPRO stellt auf seiner Internetseite www.BIPRO.net einen Erhebungsbogen zur Meldung der Mitarbeiterzahl zur Verfügung. Die Meldung der Mitarbeiterzahl hat bis spätestens 1. Januar zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht fristgemäß, wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe des Beitrages des Vorjahres erhoben. Für die Versicherungsunternehmen in Deutschland erfolgt die Einstufung gemäß Ziff. 1 a). Davon unabhängig ist BIPRO berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen und den Beitrag auf der geschätzten Grundlage zu erheben. Eine Änderung des Beitrages gegenüber dem Vorjahr, die sich bei fristgemäßer Meldung der Mitarbeiterzahl ergeben hätte, wird bei der Rechnungsstellung für den Beitrag des Folgejahres vorgenommen.

Anlage A: Beitragsstaffel für Nicht-Versicherungsunternehmen

Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliederbeitrag (€)	Beitragsgruppe	Mitarbeiterzahl (MA)	Mitgliedsbeitrag (€)
A	bis 10	2.619	G	501 – 1.000	37.855
B	11 – 25	5.358	H	1.001 – 2.500	44.845
C	26 – 50	7.804	I	2.501 – 5.000	54.746
D	51 – 100	13.977	J	5.001 – 10.000	66.394
E	101 – 250	21.549	K	10.001 – 20.000	77.460
F	251 – 500	33.080	L	über 20.000	88.526

Anlage B: Beitragsstaffel für Versicherungsunternehmen in Deutschland

Beitragsgruppe	geb. BBE in Tsd €	Beitrag 2027 in €	Beitragsgruppe	geb. BBE in Tsd €	Beitrag 2027 in €
V-0	unter 25.000	5.000	V-N	4.000.000 - 4.500.000	62.500
V-A	25.000 - 50.000	8.000	V-O	4.500.000 - 5.000.000	65.000
V-B	50.000 - 100.000	15.000	V-P	5.000.000 - 6.000.000	67.500
V-C	100.000 - 300.000	25.000	V-Q	6.000.000 - 7.000.000	70.000
V-D	300.000 - 500.000	35.000	V-R	7.000.000 - 8.000.000	72.500
V-E	500.000 - 750.000	40.000	V-S	8.000.000 - 9.000.000	75.000
V-F	750.000 - 1.000.000	42.000	V-T	9.000.000 - 10.500.000	77.500
V-G	1.000.000 - 1.400.000	45.000	V-U	10.500.000 - 12.000.000	80.000
V-H	1.400.000 - 1.800.000	47.500	V-V	12.000.000 - 14.000.000	82.500
V-I	1.800.000 - 2.200.000	50.000	V-W	14.000.000 - 16.000.000	85.000
V-J	2.200.000 - 2.600.000	52.500	V-X	16.000.000 - 18.000.000	87.500
V-K	2.600.000 - 3.000.000	55.000	V-Y	18.000.000 - 20.000.000	90.000
V-L	3.000.000 - 3.500.000	57.500	V-Z	über 20.000.000	95.000
V-M	3.500.000 - 4.000.000	60.000			

Alle Mitgliedsbeiträge unterliegen einer zweiprozentigen Dynamik. Für die Versicherungsunternehmen, deren Bemessungsgrundlage sich nach gebuchten Bruttobeitragseinnahmen richtet, beginnt die Dynamik erst im Jahr 2028.